



G I R I N G L O R D T W Ö L K
R e c h t s a n w ä l t e

Vom Sinn und Unsinn der gesetzlichen und
richterlichen Neuregelung des
Überprüfungsverfahrens nach § 275 SGB V

1. Saarländischer Medizinrechtstag

06.12.2014

Dr. Florian Wölk

Fachanwalt für Medizinrecht

www.ra-glw.de

medizinrecht.ra-glw.de



Konfliktfeld Abrechnungsprüfung

- Krankenkassen werfen Krankenhäusern massive Falschabrechnungen vor
 - „Jede zweite Abrechnung ist zu hoch“
 - „Schaden der GKV durch Falschabrechnung beträgt 1,5 Mrd. € pro Jahr“
- Krankenhäuser werfen Krankenkassen Missbrauch der Prüfinstrumente vor
 - „Missbrauch der Einzelfallprüfung zum Liquiditätsentzug“
 - „Prüfungen kosten mehr als sie einbringen“
- Aktuelle Prüfquote – 12,3 %
- In 40,7 % aller Fälle wird eine Erlösminderung erzielt - durchschnittliche Erlösminderung – 544 €
- In ca. 6 % aller Fälle wird kein Konsens erreicht; aber nur 0,5 % aller Fälle werden gerichtlich überprüft

(Quelle: Umfrage 2014, medinfoweb.de)



Rechtliche Entwicklung - I

- Neufassung des § 275 Abs. 1c SGB V durch GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26.03.2007
- Ziele des Gesetzgebers:
 - Verhinderung unnötiger und nicht sachgerechter Prüfung – keine Abrechnungsprüfung zur Einzelsteuerung
 - Entbürokratisierung
- Mittel:
 - Pflicht zur zeitnahen Prüfung
 - Anzeigefrist nach § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V
 - Aufwandspauschale nach § 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V



Rechtliche Entwicklung - II

- „Demontage“ des § 275 Abs. 1c SGB V durch das BSG in einer Reihe von Entscheidungen von 2012 bis 2014 mit teilweise erheblichen Abweichungen zwischen der Rechtsprechung des 1. und 3. Senates des BSG – „Rettet das Wirtschaftlichkeitsgebot!“
- Wesentliche Inhalte der Urteile:
 - Verpflichtung zur zeitnahen Durchführung der Prüfung (6 Monate); bei Überschreitung keine Rechtsfolge; keine Verwirkung; zeitliche Grenze ist nur Verjährungsfrist von 4 Jahren
 - Ausschlussfrist des § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V gilt nur für die notwendige Prüfung von Behandlungsunterlagen durch MDK im Rahmen von „Auffälligkeitsprüfungen“; Aushöhlung der Frist durch Erweiterung der Mitwirkungspflichten und Begrenzung des Anwendungsbereiches – Keine Ausschlussfrist bei Prüfungen auf „sachlich-rechnerische Richtigkeit“
 - Keine Pflicht zur Mitteilung konkreter Prüfanlässe und keine Bindung des MDK an den Prüfauftrag
 - Radikale Begrenzung des Anspruches auf Aufwandspauschale



Rechtliche Entwicklung - III

- Neufassung des § 17c KHG durch Beitragsschuldengesetz vom 15.07.2013; Änderung durch das GKV-FQWG vom 25.07.2014
- Neuerungen
 - Regelungen zwischen Vertragspartnern zum Prüfverfahren – Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) - § 17c Abs. 2 KHG
 - Schlichtungsausschuss für Grundsatzfragen auf Bundesebene - § 17c Abs. 3 KHG
 - Schlichtungsausschuss auf Landesebene für Streitfälle - § 17c Abs. 4 KHG
 - Schlichtungsausschuss für Bagatellfälle als Voraussetzung für Klageverfahren - § 17c Abs. 4b KHG
- Gesetzgeber entzieht sich seiner Verantwortung wesentliche Grundsätze selbst zu regeln – es droht neue Prozesswelle um Verfahrensfragen



Stand aktuell – im Saarland

- Bundesweit gilt ab 01.09.2014 PrüfvV – GKV-Spitzenverband und DKG hatten sich darauf im Schiedsverfahren am 18.07.2014 geeinigt – PrüfvV ist deutlich vom Kompromisscharakter geprägt
- GKV-Spitzenverband und DKG haben sich auf einen Schlichtungsausschuss nach § 17c Abs. 3 KHG geeinigt – Entscheidung zu Fragen „grundsätzlicher Bedeutung“
- Einigung auch zwischen LV der KK und SKG über regionalen Schlichtungsausschuss – Vereinbarung war bereits im Unterschriftenverfahren; Unterzeichnung aber gestoppt wg. offener Fragen nach dem Urteil des BSG vom 08.10.2014 (- B 3 KR 7/14 R -)
 - Entwicklung derzeit völlig offen!



Verfahren nach § 17c Abs. 3 KHG

- Verfahren vor dem neuen Bundesschlichtungsausschuss zur Klärung von Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - Keine Entscheidung im Einzelfall, sondern abstrakte Anwendungs- und Auslegungsfragen – z.B. Umgang mit der Kodierung bei Beatmungsstunden
 - Wichtig: Grundsatzfragen sind vorrangig im System zwischen den Vertragspartnern zu klären
- Schlichtungsausschuss trifft auf Bundesebene für alle Beteiligten verbindliche Entscheidungen innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung; Entscheidungen sind zu veröffentlichen
 - DIMDI und DRG-Institut sind am Verfahren beteiligt – Möglichkeiten zur Stellungnahme
- Antragsberechtigt sind DKH, GKV-Spitzenverband; Landesverbände der KK und Landeskrankenhausgesellschaften
 - PKV-Verband wurde Antragsrecht nach § 17c Abs. 3 Satz 3 KHG eingeräumt
- Gegen die Entscheidung (Rechtsnatur?) ist der Klageweg zu den Sozialgerichten zulässig - § 17c Abs. 4b Satz 1 KHG
 - Wem steht ein Klagerecht zu?



Die neue PrüfvV – wird nun alles besser?

- Ziel: Effizientes Prüfverfahren nach § 275 Abs. 1, 1c SGBV
- § 1 PrüfvV - Anwendungsbereich
 - Nur Verfahren nach § 275 Abs. 1c SGBV – nur „Auffälligkeitsprüfung“ bei Krankenhausbehandlung nach § 39 SGBV (vgl. BSG, Urt. v. 01.07.2014 – B 1 KR 29/13 R – und v. 14.10.2014 – B 1 KR 26/13 R -)
 - § 39 SGB V bezieht sich auch auf § 115b SGB V – a.A. BSG, Urt. v. 01.07.2014 (– B 1 KR 1/13 R -)
 - Entbindungsfälle – wohl nein – BSG, Urt. v. 18.06.2014 (- B 3 KR 10/13 R -)
- § 3 PrüfvV – zahlungsbegründende Unterlagen
 - Bezieht sich nur auf Daten nach § 301 SGB V und medizinischen Begründung nach Landesvertrag gem. § 112 SGBV – Unterlagen zur Prüfung auf der 1. Stufe
 - Problem: Grund für stationäre Behandlung bei Fällen nach AOP-Vertrag – geht bisher nicht in Datensatz nach § 301 SGB V – wird aber von der Rechtsprechung zur Prüfung auf 1. Stufe verlangt – vgl. BSG, Urt. V. 16.05.2012 – B 1 KR 14/11 R -)



Die neue PrüfvV – II

- § 4 PrüfvV – Einleitung Prüfverfahren
 - KK entscheidet über Einleitung der Prüfung – liegen Auffälligkeiten vor?
 - Für die KK ist nun Mitteilung konkreter Auffälligkeit erforderlich; ebenso Bestimmung des Inhalts der Prüfung
 - Einleitung der Prüfung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Daten nach § 3 PrüfvV – echte Ausschlussfrist wie in § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V – vgl. BSG, Urt. v. 16.05.2012 (– B 3 KR 14/11 R –)
 - Problem: Keine Bindung des MDK an Prüfauftrag – Erweiterung ist dem KH nur anzuzeigen - § 6 Abs. 3 Satz 3 PrüfvV – vgl. BSG, Urt. v. 17.12.2013 (- B 1 KR 14/13 R -)
- § 5 PrüfvV – Vorverfahren
 - Nach Einleitung der Prüfung hat KH die Möglichkeit in einer Frist von 6 Wochen Daten zu korrigieren und ggf. geänderte Rechnung einzureichen
 - Danach kann Prüfung entbehrlich sein oder es kann ein Falldialog eröffnet werden – Einigungsversuch innerhalb einer Frist von 12 Wochen



Die neue PrüfvV – III

- § 6 PrüfvV – Beauftragung MDK
 - nur wenn, keine Änderungen der Rechnung im Vorverfahren; Änderungen im Vorverfahren nicht ausreichend; Verweigerung des Falldialogs oder bei erfolglosem Falldialog; auch möglich, wenn aus der Sicht KK direkte Beauftragung des MDK erforderlich ist
 - Frist zur Beauftragung – 2 Wochen nach Beendigung Vorverfahren; spätestens 12 Wochen nach Einleitung Prüfverfahren; bei direkter Beauftragung des MDK innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Rechnung – auch hier Ausschlussfristen
 - MDK kann unbegrenzt prüfen – keine Begrenzung auf den Prüfauftrag
- § 7 PrüfvV – Durchführung der Prüfung
 - Begehung oder nach Aktenlage
 - Angeforderte Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen zu übersenden – sonst nur Anspruch des KH auf unstrittige Teilleistung – es soll Übersendung in elek. Form vereinbart werden
 - KH kann Rechnung und Daten noch im Prüfverfahren durch den MDK einmalig korrigieren – innerhalb einer Frist von 5 Monaten nach Einleitung des Prüfverfahrens



Die neue PrüfvV – IV

- § 8 PrüfvV – Entscheidung der KK
 - KK muss KH begründende Entscheidung zu kommen lassen
 - Entscheidung muss nach 9 Monaten nach Übermittlung der Prüfanzeige vorliegen – auch hier Ausschlussfrist!
 - Damit max. Gesamtdauer des Prüfverfahrens von 12 Monaten (9 Monate Regeldauer + 3 Monate Vorverfahren) – es sei denn andere Vereinbarungen oder Verzögerungen
- § 9 PrüfvV – Aufrechnung
 - Aufrechnung nach einvernehmlicher Beendigung des Vorverfahrens (unstrittiger Anspruch) und nach Mitteilung der Entscheidung der KK nach § 8 PrüfvV
 - Leistungsanspruch und Erstattungsanspruch sind von der KK zu benennen



Die neue PrüfvV – Probleme

- PrüfvV enthält viele Detailprobleme – viel Klärungsbedarf durch Sozialgerichte
- Dazu nur einige Beispiele:
 - Verbot der KK zur Aufrechnung von bestrittenen Leistungen vor (!) Einleitung bzw. Beendigung des Prüfverfahrens – so aber Praxis der AOK, Barmer GEK und Knappschaft
 - Sinn und Zweck des Vorverfahrens – sollten alle Beteiligten Abstand von nehmen – Bürokratiewahnsinn!
 - Anforderungen an die Benennung der Auffälligkeit nach § 4 PrüfvV – Abgrenzung zur Prüfung der „sachlich-rechnerischen Richtigkeit“; Gibt es überhaupt Rechtsfolgen bei einem Verstoß, wenn keine Auffälligkeit benannt ist?
 - Aufwandspauschale nach § 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V bei Versäumnissen der Ausschlussfristen nach der PrüfvV
 - Beschränkung der Prüfung durch KK vor Beauftragung des MDK auf Daten nach § 301 SGB V – was ist mit entgegenstehender Rspr. des BSG zu Fällen nach dem AOP-Vertrag?



Prüfverfahren nach § 17c Abs. 4, 4b KHG

- Vereinbarung im Saarland zum regionaler Schlichtungsstelle zeigt ein Verfahren, dass im Wesentlichen überhaupt keinen Nutzen hat, Kosten und Bürokratie versucht und kaum sozialgerichtliche Verfahren vermeiden wird – auf die nun ausgesetzte Vereinbarung sollte in dieser Form verzichtet werden!
- Anwendungsbereich:
 - Freiwillig: Streit um Ergebnis der MDK-Prüfung bei Streitwert über 2.000,00 €
 - Verpflichtend – Streit um Ergebnis der MDK-Prüfung unter 2.000,00 € - Prozessvoraussetzung für sozialgerichtliches Verfahren
- Zuständig für alle Behandlungsfälle in denen die MDK-Prüfung noch streitig ist – keine Begrenzung auf Fälle nach dem 01.08.2013 (BSG, Urt. v. 08.10.2014 – B 3 KR 7/14 R -)
- Offene Fragen der Zuständigkeit
 - Fälle nach § 115b SGB V (verneint – BSG, Urt. v. 01.07.2014 – B 1 KR 1/13 R -)
 - Entbindungsfälle (verneint – BSG, Urt. v. 18.06.2014 – B 3 KR 10/13 R -)

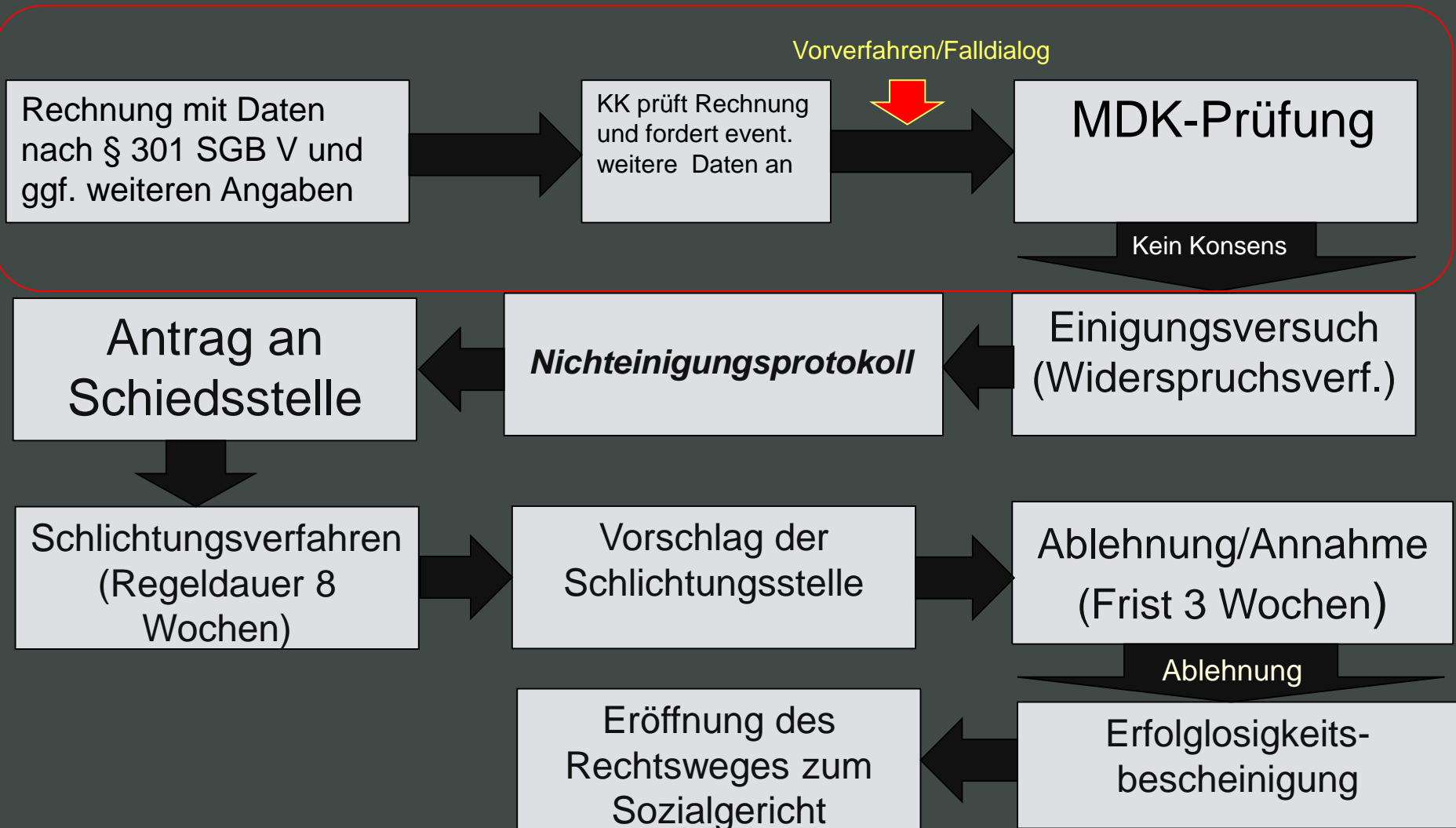


Prüfverfahren nach § 17c Abs. 4, 4b KHG - II

- Ziel: Etablierung eines Widerspruchsverfahrens vor einer neutralen Stelle vor Einleitung des sozialgerichtlichen Verfahrens
- Umsetzung durch Verfahren ohne mündliche Verhandlung – ausschließlich per E-Mail
- Kosten – 178,50 € pro Fall
 - Bei obligatorischen Verfahren von beiden Beteiligten zur Hälfte zu tragen; sonst allein vom Antragsteller?
- Unterlagen für Entscheidung:
 - Rechnung des Krankenhauses
 - Prüfgutachten des MDK
 - Nichteinigungsprotokoll
- Nichteinigungsprotokoll besteht aus Darstellung der Sachlage und der Streitpunkte durch einen Beteiligten und die Gegendarstellung
 - Wesentliche Grundlage für die Entscheidung!



Gegenstand der PrüfvV





Alles wieder offen?

- Urteil des BSG vom 08.10.2014 (- B 3 KR 7/14 R -) stellt Verfahren insgesamt wieder in Frage
 - Bisher liegt nur Pressemitteilung vor – Urteilsbegründung muss zunächst abgewartet werden
- Nach BSG sollen Entscheidungen der Schiedsstellen einen Verwaltungsakt darstellen – also keinen reinen Vorschlag an die Beteiligten, sondern eine Regelung
- Frage: Richtet sich dann der Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Schiedsstelle?
- BSG demontiert bisherige Lösungsansätze der Vertragspartner – und nun?
- Erfreuliche Klarstellung durch das BSG – solange kein funktionierender Schlichtungsausschuss bekannt gemacht wurde, ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben!



Alles wieder auf Anfang?

- Neue Konzeption des Prüfverfahrens bringt durchaus Vorteile:
 - Begrenzung der Dauer des Überprüfungsverfahrens durch den MDK
 - Schaffung von verbindlichen Klärungsmöglichkeiten für Grundsatzfragen
 - Stärkung der Bedeutung der Ausschlussfristen
 - Mehr Transparenz im Überprüfungsverfahren
- Neue Probleme sind aber nicht zu übersehen
 - Deutlich mehr Aufwand und Bürokratie
 - Schaffung wenig sinnvoller Verfahren (Vorverfahren nach PrüfV; Verfahren vor regionalen Schiedsstellen)
 - Vielzahl offener Verfahrensfragen müssen geklärt werden – Mehrbelastung statt Entlastung bei den Sozialgerichten
- Völlig offen ist, wie das BSG auf die neuen Regelungen reagieren wird – hier besteht nur wenig Hoffnung auf mehr richterlicher Zurückhaltung!



GIRING LORDT WÖLK
Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit